

Ortsgemeinde Zerf

Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 24.09.2020
Uhrzeit : von 19:00 Uhr bis 20:40 Uhr

Ort : Ruwertalhalle Zerf
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Reiter, Günter	Sachbearbeiter zu TOP 2
Mencher, Werner	Schriftführer

Von der Presse:

Frau Weber, Trierischer Volksfreund

Mehrere Zuhörer

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben werden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der **Vorsitzende** über die notwendige Aufnahme eines Dringlichkeitspunktes in die Tagesordnung (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO).

Beschluss:

„Der Tagesordnungspunkt

„Überplanmäßige Ausgaben bei Buchungsstelle 11402-562590 im Haushaltsjahr 2020 (Liegenschaften-Sachverständigenkosten)“

wird als dringend anerkannt (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO) und als Punkt 5 in die Tagesordnung aufgenommen; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

B-Vorlage

- . Absetzung eines Tagesordnungspunktes öffentliche Sitzung am 18.08.2020
- 1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 18. August 2020
- 2. Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.2020 152/2020/023
–
Wegfall der Einzelabrechnung und Bestimmung der wiederkehrenden Beiträge als Regelsystem spätestens ab dem 01.01.2024;
Aussprache, Beratung und Beschlussfassung über das zukünftige Beitragssystem der Ortsgemeinde Zerf
- 3. Widmung von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Zerf für den öffentlichen Verkehr 152/2020/022
- 4. Ausbau der Kapellenstraße im Zuge des anstehenden Ausbaus der K 141 (OD Oberzerf); 152/2020/024
Anerkennung der Planung mit Kostenberechnung
- 5. Überplanmäßige Ausgaben bei Buchungsstelle 11402-562590 im Haushaltsjahr 2020 (Liegenschaften-Sachverständigenkosten)
- 6. Bauangelegenheiten
- 6.1 Bauantrag auf Anbau einer Halle und Erweiterung einer Werkstatt
- 7. Informationen und Anfragen
- 7.1 Neubaugebiet "Auf der Langfuhr"
- 7.2 Aufstellung eines Windmessmastes
- 7.3 Heizungsanlage Ruwertalhalle
- 7.4 Präsent an das Ratsmitglied Franziska Rohleder

Punkt Absetzung eines Tagesordnungspunktes öffentliche Sitzung am 18.08.2020

Von **Ratsmitglied Michael Finkler** wird vorgetragen, dass bei der Abstimmung zur Absetzung des TOP 6 (öffentliche Sitzung vom 18.08.2020) „Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Zerf“ das Abstimmungsergebnis mit 5 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen lautete. Somit hätten alle Ratsmitglieder mitgestimmt, obwohl die Ratsmitglieder Stefan Schmitt und Philipp Schmitt wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht hätten mitstimmen dürfen. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob der später in der Sitzung gefasste Beschluss zum TOP 6 auch rechtmäßig war.

Punkt 1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 18. August 2020

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass in der letzten Sitzung am 18.08.2020 folgende Beschlüsse im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefasst wurden:

1. Einem Antrag auf Vorrangeinräumung und Löschungsbewilligung von Rechten der Ortsgemeinde Zerf in den Grundbüchern wird zugestimmt.
2. Ein Antrag auf künftige Übertragung von Personalentscheidungen auf den Gemeinderat wurde abgelehnt.

Punkt 2 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.2020 – Wegfall der Einzelabrechnung und Bestimmung der wiederkehrenden Beiträge als Regelsystem spätestens ab dem 01.01.2024; Aussprache, Beratung und Beschlussfassung über das zukünftige Beitragssystem der Ortsgemeinde Zerf

Vorlage vom 10.09.2020, Vorlagen-Nr. 152/2020/023, Fb. 3 – Az.: 653-31/02 Rei.

Baut die Ortsgemeinde eine in ihrer Baulast stehende Verkehrsanlage aus, ist sie berechtigt und verpflichtet hierfür Ausbaubeiträge zu erheben. Diese dienen zur teilweisen Finanzierung der für den Ausbau anfallenden Kosten.

Das Ausbaubeitragsrecht ist Landesrecht. Der Landesgesetzgeber gibt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung vor. Mit Neuerlass des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahre 1986 konnte eine Ortsgemeinde erstmals aus folgenden drei Arten der Beitragserhebung die für sie passende auswählen:

- Einzelabrechnung nach tatsächlichen Kosten
- Einzelabrechnung nach Durchschnittssätzen
- Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Trotz in der Zwischenzeit erfolgten gesetzlichen Änderungen ist es bei diesen drei Systemen geblieben. Die Ortsgemeinde Zerf hat sich für die Beibehaltung der „Einzelabrechnung nach tatsächlichen Kosten“ entschieden. Beiträge für Ausbaumaßnahmen wurden hiernach abgerechnet.

Mit dem am 08.05.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemachten „Landesgesetz zur Änderung des KAG und des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ wurde jedoch die gesetzliche Grundlage dahingehend geändert, dass zukünftig nur noch das System der wiederkehrenden Beiträge angewendet werden kann. Für die Einzelabrechnung gilt lediglich eine Übergangsregelung dergestalt, dass die Ortsgemeinde noch Beiträge nach dem bisherigen System erheben kann, wenn mit einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme bis zum 31.12.2023 tatsächlich begonnen wurde.

In Ortsgemeinden, in denen das System des wiederkehrenden Beitrages bisher noch nicht zur Anwendung gekommen ist, ist somit zu beraten zu welchem Zeitpunkt – unter Beachtung des 31.12.2023 - eine Umstellung erfolgt.

Für die Ortsgemeinde Zerf bleibt festzustellen, dass aktuell keine Baumaßnahme an einer Verkehrsanlage am laufen ist. Allerdings ist die Beitragspflicht für den Ausbau der Gehwege und Straßenbeleuchtung entlang der Trierer Straße (OD B 407) noch nicht entstanden. Folglich steht hier die endgültige Abrechnung der einmaligen Ausbaubeiträge noch aus. Aktuell steht der Ausbau von gemeindlichen Anlagen im Ortsteil Oberzerf an (Gehwege und Beleuchtung entlang der OD K 141 – Saarburger Straße, Hauptstraße – einschließlich eines Teilstücks der Kapellenstraße). Dies wird bei der Entscheidung über das zukünftige Beitragssystem zu berücksichtigen sein.

Für eine Änderung des Ausbaubeitragssystems ist die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung mit den entsprechenden Regelungen zu beschließen. Hierbei werden dann insbesondere Regelungen zu Abrechnungsgebiet(en) und zum Gemeindeanteil zu treffen sein. Auch wird über eine Übergangsregelung für Grundstücke, für die innerhalb der letzten 20 Jahre einmalige Ausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge angefallen sind, zu beraten sein.

Genauere Informationen hierzu erfolgen im Rahmen der Beratung über einen Satzungserlass.

Soll seitens der Verwaltung ein entsprechender Satzungserlass vorbereitet werden, bitten wir um eine entsprechende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

„Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, dem Ortsgemeinderat Zerf eine Neufassung der Ausbaubeitragssatzung zum Erlass vorzulegen.“

Der zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladenene **Sachbearbeiter Günter Reiter** erläutert dem Ortsgemeinderat ausführlich die aktuelle rechtliche Situation zur Einführung von wiederkehrenden Beiträgen und zu der Bildung von Abrechnungseinheiten.

Bei der anschließenden Diskussion kommt zum Ausdruck, dass die CDU-Fraktion sowie die Fraktion Gemeinsam für Zerf für eine getrennte Abrechnungseinheit des Ortsteils Oberzerf tendieren, wobei sich die SPD-Fraktion sowie die Neue Liste für eine gemeinsame Abrechnungseinheit für das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Zerf aussprechen.

Von den beiden letztgenannten Fraktionen wird die Schlussabrechnung des Ausbaus der Gehwege und der Straßenbeleuchtung entlang der B 407 – OD Zerf angesprochen. Die Verwaltung wird gebeten, den LBM in Trier aufzufordern, die Schlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Dies könnte für eine spätere Zusammenfassung aller Ortsteile zu einer Abrechnungseinheit von rechtlicher Bedeutung sein.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zu beauftragen, dem Ortsgemeinderat Zerf eine Neufassung der Ausbaubeitragssatzung zum Erlass vorzulegen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 3 Widmung von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Zerf für den öffentlichen Verkehr

Vorlage vom 07.09.2020, Vorlagen-Nr. 152/2020/022, Fb. 3 – Az.: 650-03/152 Rei.

Straßen erhalten den Charakter einer öffentlichen Verkehrsanlage, in dem der Straßenbaulastträger die entsprechende Widmung im Sinne des § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) verfügt. In verschiedenen Ortsgemeinden im Verbandsgemeindegebiet sind vorhandene Straßen noch nicht im Sinne des LStrG gewidmet. Betroffen sind vorwiegend solche Straßen, die bereits vor dem Inkrafttreten des LStrG im Jahre 1963 vorhanden waren aber auch solche, die erst später hergestellt aber nicht gewidmet wurden. Heute erfolgt in der Regel eine Widmung nach erstmaliger Herstellung einer Verkehrsanlage.

Dies trifft auch auf die Ortsgemeinde Zerf vor. Der Sachverhalt war bereits seitens der Verbandsgemeindeverwaltung in der Vergangenheit angesprochen worden. Wir schlagen nun vor aus Gründen der Rechtssicherheit eine Widmung dieser Straßen vorzunehmen.

Mit der Widmung werden die sich aus dem Straßengesetz ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers, der Ortsgemeinde, begründet. Dies dürfte aber für die vorgeschlagenenen Straßenzüge unproblematisch sein, da dies bereits seit dem Vorhandensein der Straßen praktiziert wurde.

Den Anliegern wird u. a. eine gesteigerte, qualifizierte Nutzung der Straße, insbesondere Zugänglichkeit des Grundstücks durch Zugang oder Zufahrt und der „Kontakt nach außen“ ermöglicht. Auch hier ändert sich an der Situation vor Ort nichts. Straßenzüge, für die bereits eine vorliegt bedürften keiner – erneuten – Widmung.

Nach Abgleich mit den vorliegenden Widmungen werden die im Folgenden aufgeführten Straßen zur Widmung vorgeschlagen. Es handelt sich hierbei um zum Anbau bestimmte Straßen innerhalb der Ortslage. Aufgrund des Alters und des Zustandes der Straßen ist davon auszugehen, dass es sich um fertiggestellte Straßen handelt für die bisher eine Öffentlichkeit angenommen wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlagen wir jedoch vor, die formelle Widmung zu beschließen. Anlässlich der Sitzung werden anhand einer Karte die betroffenen Straßenzüge und deren Verlauf aufgezeigt.

1.	Zum Weiherdamm
2.	Frommersbacher Straße
3.	Manderner Straße (Teilstück Gde.Straße)
4.	Mühlenflur
5.	Am Mühlenberg
6.	Engelstraße
7.	Trierer Straße (Teilstücke Gde.Straße)
8.	Schulstraße

9.	Poststraße (Teilstück)
10.	Hauptstraße (Teilstück Gde.Straße)
11.	Brunnenstraße
12.	Im Feilengraben
13.	Kapellenstraße
14.	Im Stichelchen (Teilstücke wg. Änderung der Wegeparzelle)
15.	Am Großbach
16.	Waldfrieden (Teilstück)

Einschränkungen hinsichtlich der Benutzbarkeit der Verkehrsanlagen bestehen nicht. Wir schlagen deshalb vor, die Verkehrsanlagen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen (§ 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz – LStrG).

Nach Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat wird die Bekanntmachung durch die Verbandsgemeindeverwaltung veranlasst. Der entsprechende Widmungstextentwurf wird anlässlich der Sitzung vorgehalten.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Widmung folgender Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr:

Die Straßen sollen die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße erhalten.“

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Widmung folgender Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr:

1. Zum Weiherdamm

Die Ratsmitglieder Karl-Heinz Wagner, Johannes Bustert, Leobert Bodem und Martin Bodem nehmen gemäß § 22 GemO (Ausschlussgründe) an der Beschlussfassung zu 1. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2. Frommersbacher Straße

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3. Manderner Straße (Teilstück Gemeindestraße)

Ratsmitglied Andreas Rommelfanger nimmt gemäß § 22 GemO (Ausschlussgründe) an der Beschlussfassung zu 3. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4. Mühlenflur

Die Ratsmitglieder Karl Ewald Burg, Dieter Engelhardt, Bruno Thiel und Franziska Rohleder nehmen gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 4. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5. Am Mühlenberg

Die Ratsmitglieder Andreas Rommelfanger und Karl Ewald Burg nehmen gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 5. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6. Engelstraße

Ratsmitglied Andreas Rommelfanger nimmt gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 6. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7. Trierer Straße (Teilstück Gemeindestraße)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8. Schulstraße

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9. Poststraße (Teilstück)

Ratsmitglied Thomas Keyser nimmt gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 9. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10. Hauptstraße (Teilstück Gemeindestraße)

Die Ratsmitglieder Karl Ewald Burg und Michael Finkler nehmen gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 10. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11. Brunnenstraße

Ratsmitglied Arthur Baumann nimmt gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 11. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12. Im Feilengraben

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

13. Kapellenstraße

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

14. Im Stichelchen (Teilstück wegen Änderung der Wegeparzelle)

Ratsmitglied Philipp Schmitt nimmt gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 14. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

15. Am Großbach

Die Ratsmitglieder Alexander Beining und Philipp Schmitt nehmen gemäß § 22 GemO (Ausschließungsgründe) an der Beschlussfassung zu 15. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

16. Waldfrieden (Teilstück)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Straßen sollen die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße erhalten.“

Von **Ratsmitglied Leobert Bodem** wird beantragt, dass die Verwaltung eine Aufstellung über alle Teilstücke, die nicht gewidmet sind, den Fraktionen vorlegt.

Punkt 4 Ausbau der Kapellenstraße im Zuge des anstehenden Ausbaus der K 141 (OD Oberzerf);
Anerkennung der Planung mit Kostenberechnung

Vorlage vom 21.09.2020, Vorlagen-Nr. 152/2020/024, Fb. 3 – Az.: Me/Fi.

Im Rahmen des anstehenden Ausbaus der K 141 (OD Oberzerf) durch den LBM Trier soll von der Ortsgemeinde Zerf ebenfalls die Kapellenstraße (Seitenstraße zur OD) mit ausgebaut werden. Mit der Planung wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2018 das Ingenieurbüro IPB aus Zerf beauftragt.

Die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für den Ausbau der Kapellenstraße wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.03.2020 von Ingenieur Becker vom Ingenieurbüro IPB aus Zerf vorgestellt. Gemäß Kostenberechnung betragen die Gesamtkosten rd. 180.000 € Brutto.

Der Gemeinderat hatte eine Entscheidung über den Ausbau der Kapellenstraße in der letzten Sitzung verschoben. Von der Verwaltung sollte bestätigt werden, dass es sich beim Ausbau der

Kapellenstraße und dem Ausbau der K 141 OD Oberzerf durch den LBM um eine gemeinsame Maßnahme handelt, die auch beitragsrechtlich als Gesamtmaßnahme abgerechnet wird. Dabei sollten die beitragsrechtlichen Auswirkungen aufgeschlüsselt werden.

Daraufhin hatte am 14.05.2020 eine Besprechung mit dem Gemeindevorstand und Vertretern des Bauamtes der Verwaltung stattgefunden. Es wurde eine Aufstellung der Verwaltung vorgebracht, wonach die in der Planung aufgenommenen Kosten für die beiden Stichstraßen zum Anwesen Hauptstraße 51 sowie entlang des Großbaches bis zum Anwesen Hauptstraße 50 insgesamt rd. 44.000 € betragen. Sollte auf den Ausbau dieser beiden Stichstraßen verzichtet werden, könnten sich die reinen Straßenausbaukosten auf rd. 136.000 € reduzieren.

Ausbauabschnitt	Kosten Brutto
Kapellenstraße Straßenbau	89.004,31 €
Kapellenstraße Außengebietsentwässerung (über Grundstück Marx)	16.245,58 €
Kapellenstraße Kabelverlegearbeiten	15.613,28 €
Kapellenstraße Straßenentwässerung	15.298,88 €
Summe Kapellenstraße	136.162,05 €
Stichstraße zu Hauptstr. 51	17.269,49 €
Stichstraße entlang Großbach zu Hauptstraße 50	26.568,45 €
	180.000,00 €

Zu den Straßenausbaukosten ist noch das Honorar des Ingenieurbüros entsprechend dem Ingenieurvertrag sowie den Honorarsätzen der HOAI mit anzurechnen. Weiterhin sind noch die Kosten für die Straßenbeleuchtung gem. vorliegendem Angebot von Westnetz sowie Kosten für die noch vorzunehmende Beweissicherung an den Gebäuden sowie einer Untersuchung des Baugrunds hinzuzurechnen. Auch ist ein Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung an die VG-Werke zu zahlen.

Positionen	Brutto
Kapellenstraße Straßenausbau (ohne Stichstraße)	136.162,05 €
Nebenkosten (Honorar)	33.000,00 €
Straßenbeleuchtung	9.200,00 €
Beweissicherung, Baugrunduntersuchung, Sonstiges	3.000,00 €
Investitionskostenanteil Straßenentwässerung an VG-Werke (ca. 400 qm x 14 €/qm)	6.600,00 €
Gesamtkosten	188.000,00 €

Finanzierung:

Für den Ausbau der Hauptstraße inklusive der Kapellenstraße ist im Doppelhaushalt 2019/2020 ein Auszahlungsansatz in Höhe von 100.000 € bei 70.000 € Beitragseinnahmen vorgesehen. Der Ausbau der Hauptstraße wird laut Ortsgemeinde zunächst zurückgestellt.

Damit können die mit der Beauftragung des Ingenieurbüros IPB Zerf anfallenden Kosten über den vorhandenen Ansatz finanziert werden. Dieser ist nach Rücksprache mit der Fachabteilung dazu ausreichend.

Für eine Ausführung der Maßnahme stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, sodass eine Ausschreibung vorerst nicht erfolgen kann.

Kosten für die Ausführung der Maßnahme werden im noch aufzustellenden Haushaltsplan 2021/22 der Ortsgemeinde veranschlagt; hier bleibt die Genehmigung der Kommunalaufsicht abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Planung des Ingenieurbüros IPB Zerf zum Ausbau der Kapellenstraße, wie in der Sitzung am 04.03.2020 vorgestellt, zuzustimmen. Der Finanzierung wird ebenso wie oben dargestellt zugestimmt.

Das Ingenieurbüro IPB Zerf wird beauftragt, die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis zu erstellen. Bevor eine gemeinsame Ausschreibung mit dem LBM Trier erfolgen kann, ist die Finanzierung der Straßenausbaumaßnahme mit der Finanzabteilung abzustimmen.

Die nachfolgende Ausschreibung erfolgt gemeinsam mit den Straßenbauarbeiten zur Ortsdurchfahrt K 141 durch das LBM Trier. Die Abrechnung der beiden Maßnahmen ist getrennt voneinander vorzunehmen.“

Nach Vortrag des Sachverhalts wird von **Ratsmitglied Dieter Engelhardt** eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung beantragt, der einstimmig zugestimmt wird.

Anschließend stellt das **Ratsmitglied Andreas Rommelfanger** den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Ortsgemeinderat lehnt den Antrag mit 5 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen ab.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Stimmenthaltungen**

Punkt 5 Überplanmäßige Ausgaben bei Buchungsstelle 11402-562590 im
Haushaltsjahr 2020 (Liegenschaften-Sachverständigenkosten)

Die Ortsgemeinde Zerf hat im Haushalt 2020 als Sachverständigenkosten für Baumkontrollen insgesamt 500,00 € bei der Buchungsstelle 11402-562590 eingestellt. Bisher sind noch keine Kosten auf der Buchungsstelle verausgabt worden. Der Ortsgemeinde Zerf liegt aktuell eine Rechnung von Arbor Inform aus Flaxweiler/Luxemburg über 1.223,01 € für die Wiederholungskontrollen und Neuaufnahmen lt. Baumkatasterdaten auf dem Gelände der Ortsgemeinde vor. Der bisherige Ansatz von 500,00 € wurde deshalb überschritten, da im Gegensatz zum vergangenen Jahr (56 Kontrollen) in 2020 die einjährigen und zweijährigen Bäume zu kontrollieren waren (216 Kontrollen). Die Rechnung kann aufgrund fehlender Haushaltsmittel in 2020 nicht überwiesen werden. Die Ortsgemeinde Zerf hat deshalb einen Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei Buchungsstelle 11402-562590 im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 750,00 € zu fassen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 750,00 € bei Buchungsstelle 11402-562590 im Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 6 Bauangelegenheiten

Punkt 6.1 Bauantrag auf Anbau einer Halle und Erweiterung einer Werkstatt

Der **Vorsitzende** gibt einen Bauantrag auf Anbau einer Halle und Erweiterung einer Werkstatt auf dem „Hirschfelder Hof“, Flur 13, Flurstück 121/9, bekannt.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt nach Einsicht der Planunterlagen dem geplanten Bauvorhaben zu.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 7 Informationen und Anfragen

Punkt 7.1 Neubaugebiet "Auf der Langfuhr"

Die Verwaltung hat bei 5 Büros Anfragen zur Abgabe von Angeboten zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Erschließung des künftigen Neubaugebietes „Auf der Langfuhr“ eingeholt.

Punkt 7.2 Aufstellung eines Windmessmastes

Der **Vorsitzende** informiert über die beantragte vorübergehende Aufstellung eines Windmessmastes (142 m Höhe) der Firma ABO Wind AG, Wiesbaden, auf der Gemarkung Zerf, „Schneeberg“, Flur 44 und 46, Flurstücke 5 und 9.

Die Errichtung des Mastes ist auf 2 Jahre befristet.

Punkt 7.3 Heizungsanlage Ruwertalhalle

Lt. Mitteilung des **Vorsitzenden** ist die Heizungsanlage der Ruwertalhalle defekt und müsste erneuert werden.

Über das weitere Vorgehen muss noch beraten werden.

Punkt 7.4 Präsent an das Ratsmitglied Franziska Rohleder

Der **Vorsitzende** gratuliert dem Ratsmitglied Franziska Rohleder für die geschlossene Ehe und überreicht im Namen des Ortsgemeinderates ein Präsent an Frau Rohleder.

Vorsitzender

Schriftführer